



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III5-079a 08.07.02

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 17. Januar 2020

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Ihr Schreiben vom 25.11.2019, Az.: WR i 3 21161 – 2/0

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich und übersende Ihnen meine Anmerkungen und Vorschläge zum Referentenentwurf der 1. Verordnung zur Änderung der AwSV mit der Bitte, diese zu berücksichtigen.

1. Zu Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe bb (§ 2 Absatz 13)

Bei der vorgesehenen Erweiterung der zulässigen Beimischung wird eine Prüfung angeregt im Hinblick darauf, ob weitere Stoffe in die Aufzählung aufgenommen werden müssen, um die derzeit stattfindende Praxis abzubilden. Gegebenenfalls ist um weitere Stoffe zur Reduzierung der Ammoniakemissionen zu ergänzen (z. B. Ureaseinhibitoren), denen ein wichtiger Stellenwert für die Zukunft beigemessen wird. Eventuell sind auch weitere natürliche Zuschlagstoffe (z. B. effektive Mikroorganismen, Gesteinsmehl, Pflanzenkohle, Leonardit etc.), die womöglich eine Minderung der Ammoniakemissionen versprechen, mit in die Formulierung des § 2 Absatz 13 aufzunehmen.

Der Begriff der in der Landwirtschaft „üblichen Mengen“ als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf zumindest in der Begründung einer näheren Konkretisierung, z. B. an welchem Maßstab sich die „übliche Menge“ zu orientieren hat. Eine solche Präzisierung ist auch vor dem Hintergrund der Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs der AwSV geboten.

In der Begründung zu Nr. 1 Buchst. b Unterbuchstabe bb im zweiten Absatz wird ausgeführt, dass die Vorgabe, dass Anlagen gegenüber den zu erwartenden chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein müssen, auch bei Einleitung der genannten Flüssigkeiten anwendbar sei. Weiter wird ausgeführt, dass sich konstruktive Änderungen der entsprechenden Anlagen ergeben können. Es sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um eine Betreiberpflicht handelt.

2. Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 2. Satz 3 (§ 2 Absatz 13) und Nr. 1 Buchstabe 1 c (§ 2 Absatz 14)

Hessen spricht sich für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung für Güllebehälter und Gärrestlager als Teil der Biogasanlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage gehört zur gewerblichen Biogasanlage, und der enge räumliche und funktionale Zusammenhang wird betrachtet) aus.

3. Nummer 1 Buchstabe d (§ 2 Absatz 23)

Eine Definition des Begriffs „Transportmittel“ wird als erforderlich angesehen. Dies könnte durch eine beispielhafte Aufzählung erfolgen, aus der hervorgeht, ob auch Kräne, Gabelstapler und ähnliche Transportmittel unter den Begriff fallen. Eine Definition wird auch vor dem Hintergrund eines bundesweiten einheitlichen Vollzugs für geboten erachtet.

4. Nummer 11 (§ 20 Satz 3 Nr. 5)

Es sollten zur Klarstellung auch Anlagen mit einem Volumen größer 5000 Liter aufgenommen werden (übliche Angabe bei Heizölverbraucheranlagen). Auch in § 1 Absatz 3 wird explizit in flüssige und feste Stoffe unterschieden.

5. Nummer 17 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1)

Die vorgesehene Regelung wird als sinnvoll angesehen.

Es sollte eine maximale Behältergröße in Satz 3 angegeben werden (Hinweis auf § 1 Absatz 3 bzw. Stufe A der Tabelle in § 39 Absatz 1).

Die in Satz 4 geforderte Pflicht des Betreibers, Bodenabläufe erst bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe unverzüglich abzudecken, wird als unzureichend angesehen. Der Betreiber sollte dokumentieren, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen das jederzeitige und sofortige Verschließen ermöglichen. Weitere Maßnahmen können nach einem Schadenseintritt erforderlich werden, um die Ausbreitung zu verhindern. Es bietet sich ein Querverweis auf § 24 an.

6. Nummer 19 (§ 31 Absatz 1 Nr. 2)

Es wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

gegen chemische Einflüsse, „die von den gelagerten Flüssigkeiten ausgehen können“ beständig und.....

Mit der Formulierung im Entwurf kommt nicht hinreichend zum Ausdruck, dass sich diese Regelung nur auf die chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber Flüssigkeiten beziehen soll, wie dies in der Begründung dargelegt ist.

7. Nummer 20 Buchstabe c (§ 37 Absatz 7)

Streichung der Nummer. Gärreste aus rein landwirtschaftlichen Substraten (Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz) sind vom Gefährdungspotential wie Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftstoffe zu betrachten. Die Regelungen des § 2 Absatz 13 Nr. 1 sollten weiterhin zulässig sein und diese Anlagen damit auch Nummer 7.1 Buchstabe b der Anlage 7 der AwSV unterliegen.

8. Nummer 22 Buchstabe b (§ 40 Absatz 2a)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Regelungen zu Heizölverbraucheranlagen in § 78c Absatz 2 WHG konsequenterweise die Anzeige der (künftigen) wesentlichen Änderung bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A bei neu errichteten Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in § 78c Absatz 3 WHG die Anzeige der wesentlichen Änderung der bestehenden Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten fehlen. Im WHG sollte auch die Fachbetriebspflicht bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A gefordert werden. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

9. Nummern 24 Buchstabe a und 28 Buchstabe b (§§ 43 und 47)

Es wird in Nr. 24 Buchstabe a folgende Präzisierung von Satz 2 vorgeschlagen:

nach den Worten festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sollte „Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten,“ eingefügt werden.

und in Nummer 28 Buchstabe b:

nach den Worten mit der Lage im Schutzgebiet der Text „im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten,“ ergänzt werden.

10. Nummer 26 (§ 45)

Die Ausnahme von der Fachbetriebspflicht wird bei der Innenreinigung von HBV-Anlagen als nicht gerechtfertigt angesehen. Auch betriebseigenes Personal sollte eine entsprechende Zertifizierung nach WHG – auch wegen der Gleichbehandlung im Hinblick auf die geforderte Zertifizierung von Betrieben des SHK-Handwerks – absolvieren.

11. Nummer 44 Anlage 2a Ziffer 1a

Es sollte entgegen dem anzurechnendem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe nach § 18 Absatz 3 und 4 das tatsächlich vorhandene Volumen der gelagerten wassergefährdenden Stoffe angesetzt werden. Im Falle eines Brandes ist davon auszugehen, dass alle Behälter auslaufen können.

12. Nummer 45 (Anlage 5 Zeile 3)

Für eine leichtere Lesbarkeit – auch für Privatpersonen – wird angeregt, auch unterirdische Heizölverbraucheranlagen in Zeile 2 zu erwähnen.

13. Nummer 46 Buchstabe f (Anlagen 5 und 6, jeweils Zeile 9)

Zeile 9 steht im Widerspruch zu § 39 Absatz 1, nach dem Umschlaganlagen einer Gefährdungsstufe zuzuordnen sind. Es wird nicht befürwortet, dass die genannten Anlagen keiner Gefährdungsstufe zugeordnet werden. Aus Sicht des Vollzugs ist es sinnvoll, an der bewährten Regelung, nach der Anlagen ab der Gefährdungsstufe B anzeige- und in Wasserschutzgebieten fachbetriebspflichtig und wiederkehrend prüfpflichtig sind, festzuhalten. Die Wasserbehörden erhalten sonst keine Kenntnis von entsprechenden Anlagen.

Weitere Anmerkungen über den Entwurf hinaus:

Es fehlt ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Betriebe, die fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ausführen, aber keine zertifizierten Fachbetriebe nach WHG sind. Solche Fälle sind in der Praxis bereits vorgekommen. Es wird angeregt, einen entsprechenden Tatbestand in die Änderungsverordnung aufzunehmen.

In den §§ 43 (Anlagedokumentation) und 47 Absatz 3 Nr. 2 (Angaben im Prüfbericht) sollen Angaben zur Lage im erdbebengefährdeten Gebieten gemacht werden. Zumindest die Angaben nach § 47 werden den Wasserbehörden durch den Prüfbericht regelmäßig vorgelegt. Wie soll sichergestellt werden, dass der Betreiber sowie der Sachverständige die Angabe der Lage im erdbebengefährdeten Gebiet erhält? Für eine Plausibilitätsprüfung der Wasserbehörde ist eine entsprechende Kenntnis ebenfalls erforderlich.

Angaben zum Erfüllungsaufgaben kann ich aus Kapazitätsgründen leider nicht machen.

Im Auftrag

